

Richtlinien für die Krankenhauspastoral im Bistum Magdeburg

1. Leitgedanken

Die Krankenhausseelsorge dient als aufsuchende und begleitende Seelsorge den Kranken, deren Zugehörigen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Krankenhaus. Die Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger nehmen den Menschen in seiner Ganzheitlichkeit (in seiner körperlichen, seelisch-geistigen, sozialen und spirituellen Dimension), seiner Endlichkeit, Heilsbedürftigkeit und einzigartigen Würde wahr. Sie suchen mit den Menschen im Krankenhaus nach Quellen der Hoffnung und der Bewältigung ihrer Situation, sind geleitet vom Glauben an die Wirklichkeit Gottes und möchten seine liebende und heilende Nähe erfahrbar machen.

Die Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger wissen sich dem christlichen Menschenbild verpflichtet. Sie bieten Begleitung an bei Sinnsuche, Neuorientierung, in Glaubensfragen, beim Abschiednehmen, in der Suche nach Annahme der Situation, in Ängsten, Trauer und seelischen Konflikten. Dabei achten sie die kulturelle, religiöse und konfessionelle Prägung der Menschen in ihrem Eigenwert und achten die je eigene Lebensdeutung und Lebensgestaltung.

Die Katholische Krankenhausseelsorge ist ein Angebot für alle Menschen im Krankenhaus und macht Kirche bei den Menschen präsent, besonders auch im säkularisierten Umfeld. So hat Krankenhausseelsorge wesentlich Teil am Verkündigungs- und Seelsorgeauftrag der katholischen Kirche im Bistum Magdeburg.

2. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Bistum Magdeburg. Sie ist die Grundlage für die Arbeit der katholischen Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger im Bistum Magdeburg. Sie orientiert sich in den Zielen, Aufgaben und Anforderungen an den Standards für die Katholische Krankenhausseelsorge in Deutschland¹.

Als katholische Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger werden alle Personen bezeichnet, die durch den Bischof von Magdeburg einen ausdrücklichen Haupt- oder Teilauftrag für die Krankenhausseelsorge erhalten haben.

3. Ziel der Krankenhausseelsorge

Die Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger leisten spirituelle Hilfe bei Krankheits- und Krisenbewältigung und treten entsprechend des christlichen Menschenbildes für die personale Würde des Menschen vom Beginn des Lebens bis zum Tod ein.

4. Aufgabenbereiche in der Krankenhausseelsorge

Zu den grundlegenden Aufgaben der Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger im Bistum Magdeburg gehören:

¹ Vgl. Katholische Krankenhausseelsorge. Qualitätsstandards. Ziele-Aufgaben-Voraussetzungen, erarbeitet und veröffentlicht von der Bundeskonferenz Katholische Krankenhausseelsorge in Deutschland, 03/2004.

- Seelsorgliche Gespräche mit Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Zugehörigen
- Ansprechbarkeit und seelsorgliche Begleitung für das Krankenhauspersonal
- Begleitung von Sterbenden und Trauernden
- Krisenintervention
- Feiern von Gottesdiensten und / oder Segensfeiern; Gebet und Meditation
- Kontakthalten zur Krankenhausleitung
- Ansprechbarkeit für Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Krankenhaus
- Mitwirkung am Diskurs ethischer Fragestellungen und im Ethikkomitee, soweit vorhanden
- Mitwirkung an der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Krankenhauspersonals
- Gewinnung, Befähigung, Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Zusammenarbeit mit der Klinikleitung
- Zusammenarbeit mit den ökumenischen Partnern in den Einrichtungen
- den Gegebenheiten vor Ort entsprechende Zusammenarbeit mit den Partnern aus Kirchen und Kommune
- Regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in den die Krankenhauseelsorge betreffenden Fachbereichen (z.B. verpflichtende Schulungen in Hygiene, Datenschutz, Arbeitsschutz, Prävention sexualisierter Gewalt)

5. Anforderungen an die Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger

Der Erfüllung der Ziele und Aufgaben der Krankenhauseelsorge dienen die nachfolgend beschriebenen Anforderungen an die Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger.

5.1 Personale Anforderungen

- Fähigkeit zur Selbstreflexion sowie Bereitschaft zur eigenen und kollegialen Reflexion von Seelsorgepraxis und seelsorglicher Rolle
- Einfühlungsvermögen
- Professioneller Umgang mit Nähe und Distanz
- Team- und Kooperationsfähigkeit
- Eigene gelebte Spiritualität
- Reflektierter Umgang mit eigener Begrenztheit und Sterblichkeit
- Sensibler Umgang mit Bildsprache und Zeichenhandlungen
- Personen- und kontextbezogene Gestaltung von Liturgie und Ritualen
- Ausgeprägte Ambiguitätstoleranz
- Kompetenz im Umgang mit kultureller, religiöser und geschlechtlicher Vielfalt

5.2 Fachliche Anforderungen

- Theologische oder religionspädagogische Ausbildung (mind. z.B. Würzburger Fernkurse)
- Klinische Seelsorgeausbildung (KSA 12 Wochen oder eine vergleichbare pastoralpsychologische Weiterbildung)
- Einzelsupervision (1h im Monat oder 2h alle 2 Monate bei Vollzeitbeschäftigung im Krankenhaus, bei Teilzeitbeauftragung mind. 1h im Quartal)

- Teilnahme an den Konferenzen der Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger des Bistums Magdeburg
- Grundkenntnisse von Krankheitsbildern, Krankheitsverläufen und ihrer Behandlung (bezogen auf den Einsatzbereich)
- Spezialkenntnisse für Sonderbereiche (z.B. in der Psychiatrie, Kinder- und Jugendmedizin, Palliative Care)
- Grundkenntnisse in aktuellen medizinethischen und moraltheologischen Fragestellungen und Debatten

5.3 Anforderungen, die sich aus dem Dienst als Krankenhauseelsorgerin bzw. Krankenhauseelsorger ergeben

5.3.1 Verschwiegenheitsrechte und -pflichten

Datenschutz:

Patientendaten sind sehr sensible Daten. Die Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger wahren Verschwiegenheit über alle Informationen, die sie über eine Patientin oder einen Patienten erhalten. Der Datenschutz, insbesondere der Schutz von Personendaten, ist immer zu gewährleisten. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG-VO), dem Seelsorge-Patientendatenschutzgesetz (Seelsorge-PatDSG) sind unbedingt einzuhalten.

Seelsorgegeheimnis:

Bischöflich beauftragte Seelsorgerinnen und -seelsorger sind an die seelsorgliche Schweigepflicht gebunden. Sie werden Dritten keine Inhalte aus dem Seelsorgegespräch mitteilen. Bei notwendigen Dokumentationen oder multiprofessionellen Teambesprechungen ist das Seelsorgegeheimnis zu wahren.

5.3.2 Prävention sexueller Gewalt

Die katholischen Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger im Bistum Magdeburg verpflichten sich, ihren Dienst gemäß der im Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Bereich Krankenhauseelsorge im Bistum Magdeburg aufgestellten Verhaltensregeln auszuüben. Die jeweils gültige Fassung wird als Anlage 1 diesen Richtlinien angegliedert.

Der Verhaltenskodex wird von der Klausurkonferenz der Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger alle 2 Jahre, spätestens alle 5 Jahre, überarbeitet.

Der Verhaltenskodex wird allen katholischen Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorgern bei Dienstantritt in der jeweils gültigen Fassung zugestellt.

5.3.3 Prävention geistlichen Missbrauchs und anderer Formen von Machtmissbrauch

Die Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger im Bistum Magdeburg sind sich der Folgen, die durch geistlichen Missbrauch und anderer Formen von Machtmissbrauch entstehen, bewusst. Sie üben ihren Dienst sensibel und achtsam aus.

In den Fach- und Klausurkonferenzen halten sie das Thema wach und formulieren zu gegebener Zeit einen Verhaltenskodex.

5.4 Bischöfliche Beauftragung

Eine bischöfliche Beauftragung für den Dienst in der katholischen Krankenhauseelsorge im Bistum Magdeburg kann nur erteilt werden, wenn die unter Punkt 5.2 und 5.3 genannten Anforderungen erfüllt werden und die unter Punkt 5.1 zuerst genannten personalen Anforderungen gegeben sind.

6. Rahmenbedingungen

Als katholische Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger werden alle Personen bezeichnet, die durch den Bischof von Magdeburg einen ausdrücklichen Haupt- oder Teilauftrag für die Krankenhauseelsorge erhalten haben (vgl. Punkt 2).

Steht die Krankenhauseelsorgerin bzw. der Krankenhauseelsorger in einem Anstellungsverhältnis mit dem Bistum Magdeburg liegen Fach- und Dienstaufsicht beim Bistum Magdeburg.

Ist die Krankenhauseelsorgerin bzw. der Krankenhauseelsorger beim Krankenhaus(träger) bzw. der Einrichtung angestellt, liegt die Dienstaufsicht beim jeweiligen Dienstgeber, d.h. dem Krankenhaus(träger) bzw. der Einrichtung. Die Fachaufsicht verbleibt beim Bistum Magdeburg und wird durch die Bistumsbeauftragte bzw. den Bistumsbeauftragten für Krankenhauspastoral im Bistum Magdeburg wahrgenommen.

Die Krankenhauseelsorgerin bzw. der Krankenhauseelsorger verrichten ihren bzw. seinen Dienst im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen bzw. tariflichen Bindung entsprechend ihres / seines jeweiligen Anstellungsverhältnisses und dieser Richtlinie.

Die Krankenseelsorge von Pfarreien bzw. ihren Vertreterinnen und Vertretern an ihren Gemeindemitgliedern ist möglich, sofern die Patientinnen und Patienten (stellvertretend) darum bitten. Sinnvoll ist die Absprache mit den jeweiligen Krankenhauseelsorgerinnen bzw. -seelsorgern.

Zur Sicherung der Rahmenbedingungen sind bei einem Einsatz einer katholischen Krankenhauseelsorgerin bzw. eines Krankenhauseelsorgers in einer Einrichtung Verträge zwischen der Einrichtungsleitung sowie dem Bistum Magdeburg zu schließen.

6.1 Rahmenbedingungen im Bistum

Das Bistum Magdeburg ist sich seiner Verantwortung für die seelsorgliche Begleitung und Sorge von Kranken und Sterbenden bewusst. Das Bistum Magdeburg setzt dort, wo es möglich ist, katholische Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger ein, um seiner Aufgabe der pastoralen Sorge um die Kranken und deren Zugehörige sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerecht zu werden.

Die Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger stehen mit den anderen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Pastoralregion im engen Austausch und wirken aus ihrer Profession heraus aktiv an der Entwicklung der Pastoral in der Region und im Bistum mit. Die Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger nehmen verpflichtend einmal im Jahr an überregionalen Konferenzen der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teil und,

soweit es inhaltlich sinnvoll und organisatorisch vertretbar ist, an den Konferenzen in den Pastoralregionen.

Das Bistum Magdeburg setzt eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Krankenhauspastoral ein, die bzw. der selbst Krankenhauseelsorgerin / Krankenhauseelsorger ist. Dieser / diesem Beauftragten obliegt die Fachaufsicht (siehe Punkt 7.3).

Das Bistum Magdeburg stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten einen jährlichen Etat für die Arbeit der katholischen Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger zur Verfügung.

6.2 Zum Standard gehörende Rahmenbedingungen im Krankenhaus / in der Einrichtung

Wird eine katholische Krankenhauseelsorgerin / ein katholischer Krankenhauseelsorger in einem Krankenhaus bzw. einer Einrichtung eingesetzt, sind folgende Rahmenbedingungen zwischen Bistum und Krankenhaus bzw. Einrichtungsleitung vertraglich zu regeln:

- Verfügbarkeit eines Gottesdienstraumes bzw. Raumes der Stille
- Dienst-/Gesprächszimmer
- Kommunikations- und Arbeitsmittel
- eigener Etat
- Zugang zu für die Seelsorge relevanten Informationen und Daten
- Zugang zu den notwendigen Schulungen im Bereich Hygiene, Arbeitsschutz, Datenschutz und weiteren für den Dienst der Krankenhauseelsorgerin / des Krankenhauseelsorgers relevanten Schulungen
- Einführung der Krankenhauseelsorgerin / des Krankenhauseelsorgers durch die Bistumsbeauftragte bzw. den Bistumsbeauftragten und die Krankenhausleitung
- ggf. (Teil-) Refinanzierung der Krankenhauseelsorgestelle durch die Einrichtung

6.3 Finanzielle Rahmenbedingungen

Der Krankenhauseelsorge steht ein Etat aus Mitteln des Bistums zur Verfügung. Dieser Etat wird von der / dem Beauftragten für Krankenhauspastoral im Bistum Magdeburg verwaltet.

Die Höhe wird nach den finanziellen Möglichkeiten des Bistums entsprechend der durch die / den Bistumsbeauftragten für Krankenhauspastoral eingereichten jährlichen Haushaltsplanung berechnet.

Diese Mittel dienen:

- der Fort- und Weiterbildung der hauptamtlich in der Krankenhauseelsorge tätigen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- der Fortbildung Ehrenamtlicher im Krankenbesuchsdienst, sofern sie nicht von den Einrichtungen selbst getragen werden
- den Aufwendungen der beim Bistum angestellten Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger für die Aufgaben in den Krankenhäusern und Kliniken; er setzt sich aus einem jährlich neu zu bestimmenden Sockelbetrag und einen dem Stellenanteil angemessenen zusätzlichen Betrag zusammen
- den Aufwendungen der/des Bistumsbeauftragten für die Krankenhauspastoral

7. Organe

7.1 Fachkonferenz der Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger

Die Fachkonferenz der katholischen Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger im Bistum Magdeburg dient der Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Wahrnehmung ihres pastoralen Auftrages im Sinne dieser Richtlinien.

Mitglieder der Fachkonferenz sind alle hauptamtlich in der katholischen Krankenhauseelsorge Tätigen im Bistum Magdeburg.

Die Mitglieder der Fachkonferenz treffen sich auf Einladung der / des Bistumsbeauftragten für Krankenhauspastoral bis zu zweimal jährlich. Verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Leitung der diözesanen Fachkonferenzen ist der / die Bistumsbeauftragte für Krankenhauspastoral im Bistum Magdeburg. Die Teilnahme ist verpflichtend.

7.2 Klausurkonferenz der Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger

Die Klausurkonferenz der Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger im Bistum Magdeburg dient der Reflektion der Arbeit, der Fortbildung und der Weiterentwicklung der Krankenhauseelsorge im Bistum Magdeburg. Sie findet einmal jährlich statt und dauert drei Tage.

Mitglieder der Klausurkonferenz sind alle hauptamtlich in der katholischen Krankenhauseelsorge Tätigen im Bistum Magdeburg sowie der / die Bistumsbeauftragte für Krankenhauspastoral im Bistum Magdeburg.

Verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Leitung der diözesanen Klausurkonferenzen ist der / die Bistumsbeauftragte für Krankenhauspastoral im Bistum Magdeburg. Die Teilnahme ist verpflichtend.

7.3 Bistumsbeauftragte bzw. Bistumsbeauftragter für Krankenhauspastoral im Bistum Magdeburg

Der Bischof von Magdeburg ernennt eine Bistumsbeauftragte bzw. einen Bistumsbeauftragten für Krankenhauspastoral nach Anhörung der Fachkonferenz der Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger. Die / der Bistumsbeauftragte für Krankenhauspastoral ist selbst hauptamtlich in der Krankenhauseelsorge tätig.

Die / der Beauftragte ist dem Fachbereich Pastoral in Kirche und Gesellschaft im Bischöflichen Ordinariat zugeordnet.

Die / der Beauftragte wird bis zu 25% einer Vollzeitstelle zur Erfüllung der diözesanen und überdiözesanen Aufgaben freigestellt. Ist die / der Beauftragte beim Krankenhaus(träger) bzw. der Einrichtung angestellt, ist mit der jeweiligen Leitung die (Re-) Finanzierung der Stelle der / des Bistumsbeauftragten vertraglich zu regeln.

Zur Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben stehen der / dem Bistumsbeauftragten angemessene Sach- und Finanzmittel aus dem Etat der Krankenhauseelsorge des Bistums zur Verfügung.

Der / die Bistumsbeauftragte für Krankenhauspastoral im Bistum Magdeburg ist stimmberechtigtes Mitglied in der Bundeskonferenz der Krankenhauseelsorge (DBK).

Der / dem Bistumsbeauftragten obliegen folgende Aufgaben:

- Fachaufsicht für die hauptamtlich in der kath. Krankenhauseelsorge Tätigen

- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Umsetzung von Einsätzen in der Krankenhausseelsorge
- Verhandlungen mit Krankenhaus- bzw. Einrichtungsleitungen über den Aufbau bzw. die Ausgestaltung der Krankenhausseelsorge, insbesondere auch der Refinanzierung
- Vertretung des Bistums Magdeburg in Absprache mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Fachbereichs Pastoral in Kirche und Gesellschaft im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg bei diözesanen und überdiözesanen Fachkonferenzen
- Tätigkeit als Referentin bzw. Referent
- Förderung und Entwicklung der Krankenhausseelsorge im Sinne dieser Ordnung
- beratende Tätigkeit im Bistum in den Angelegenheiten der Krankenhausseelsorge
- fachliche Begleitung für die erstmals in der Krankenhausseelsorge Tätigen
- Sorge für offizielle Einführung und Verabschiedung der hauptamtlich in der kath. Krankenhausseelsorge Tätigen
- Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung und Leitung der diözesanen Fachkonferenzen und Klausurtagungen
- Übernahme notwendiger Verwaltungsangelegenheiten im Kontext der diözesanen Krankenhausseelsorge, inkl. der Verwaltung des Etats der Krankenhausseelsorge

Diese Ordnung tritt zum 1. April 2025 in Kraft.

Die bislang geltende Ordnung vom 1. Januar 2013 tritt außer Kraft.

Für das Bistum Magdeburg

Magdeburg, 19.03.2025

Dr. Gerhard Feige
Bischof



